

Der Senat von Berlin  
MVKU - V E 1  
90254-7140

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung**  
**zur Änderung der**  
**Kampfmittelverordnung**

Vom 17. März 2026

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**

Die Kampfmittelverordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 495) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. sind zugelassene Unternehmen Fachbetriebe, die sowohl über die Erlaubnis als auch über die Fachkunde und über geeignetes Personal nach den §§ 7, 9 und 19 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verfügen,“
- b) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. sind Anhaltspunkte konkrete Hinweise auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln, insbesondere die in ausgewerteten Luftbildern gekennzeichneten kriegsbedingten Bodenvertiefungen wie Bombentrichter, Deckungen, Erdlöcher, Flakstellungen, Löschteiche und Panzergräben,“
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:
- „4. ist die Ermittlung von Kampfmitteln die Recherche nach Anhaltspunkten,“
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5, und es werden nach den Wörtern „von Kampfmitteln das“ die Wörter „von einem zugelassenen Unternehmen durchgeführte oder begleitete“ eingefügt.
- e) Die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden die Nummern 6, 7 und 8.
- f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefasst:
- “9. besteht ein Kampfmittelverdacht, wenn mindestens ein konkreter und nicht sondierter Anhaltspunkt ermittelt wurde,“
- g) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:
- „10. besteht ein inakzeptables Risiko, wenn ein Bodeneingriff im Bereich eines in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anhaltspunkts erfolgt, für den keine Kampfmittelfreiheit nach § 1 Absatz 3 Nummer 12 hergestellt wurde,
11. liegt eine konkrete Gefahr vor, wenn Kampfmittel frei liegen oder freigelegt werden oder auf diese eingewirkt wird,“

h) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 12.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. ohne vorherige Hinzuziehung eines zugelassenen Unternehmens Bodeneingriffe durchzuführen, bei denen ein inakzeptables Risiko besteht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die vorstehenden Verbote gelten nicht für die Polizei, die Senatsverwaltung sowie für zugelassene Unternehmen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zugelassene Unternehmen haben im Voraus das Datum des Beginns der Bergung von Kampfmitteln und das Datum des Endes der Bergung sowie die Anschriften des Auftraggebers und des Grundstücks, auf welchem die Bergung durchgeführt werden soll, unverzüglich nach ihrer Beauftragung sowohl der Senatsverwaltung als auch der Polizei schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Satz 1 findet erneut Anwendung, wenn sich der angezeigte Beginn der Bergung um mehr als eine Woche ändert oder sich das angezeigte Datum des Endes der Bergung ändert. Erfolgt die Bergung auf einem Grundstück in Abschnitten oder zeitlich versetzt, gilt die Vollendung des letzten Abschnitts als Datum des Endes der Bergung.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Ergebnisbericht der durchgeführten Bergung ist der Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach deren Ende unaufgefordert zu übermitteln. Das Ende entspricht der schriftlichen oder mündlichen Anzeige des zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Auftraggeber, dass die beauftragten Leistungen abgeschlossen sind.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Der nach Absatz 2 übermittelte Ergebnisbericht muss mindestens den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, einen Übersichts- oder Lageplan über die untersuchten Flächen, die Adressen der Grundstücke der untersuchten Flächen, die für die Bergung verwendeten Sondierverfahren und die Tiefe der Bergung, bezogen auf die Geländeoberkante, beinhalten. Die untersuchten Flächen sind in Abhängigkeit vom verwendeten Sondierverfahren entweder als geschlossener Polygonzug mit den Koordinaten seiner Eckpunkte oder als Kreis mit seinem Radius um eine Punktkoordinate darzustellen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 3 Absatz 2“ gestrichen.

e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die Lageabweichung der übergebenen Koordinaten darf einen Wert von einem Meter nicht überschreiten.

(6) Das ausführende zugelassene Unternehmen muss im Vorfeld sicherstellen, dass zum Ende der Bergung alle geforderten Daten vorliegen. Sämtliche für den Ergebnisbericht erforderlichen Daten hat das zugelassene Unternehmen zu beschaffen und zu übergeben.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Einzelheiten zum Verfahren der Bergung und der Übermittlung von Ergebnisberichten werden in einer Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung geregelt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Kosten für die Bergung hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück zu tragen.

(3) Sofern ein inakzeptables Risiko besteht, wird die Eigentümerin oder der Eigentümer des betreffenden Grundstücks oder die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das betreffende Grundstück von Amts wegen hierüber informiert.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Einzelheiten zum Verfahren der Ermittlung zu Kampfmitteln werden in einer Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung geregelt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 ohne vorherige Hinzuziehung eines zugelassenen Unternehmens Bodeneingriffe durchführt, bei denen ein inakzeptables Risiko besteht,“

- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 4 Absatz 1 als zugelassenes Unternehmen mit der Bergung von Kampfmitteln beginnt, ohne im Voraus das Datum des Beginns oder des Endes der Bergung angezeigt oder die Anschriften des Auftraggebers oder des Grundstücks mitgeteilt zu haben,“

- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6, und es werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7, und es werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 und Absatz 4“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:

„8. entgegen § 4 Absatz 5 die zulässige Lageabweichung von den übergebenen Koordinaten nicht einhält,

9. entgegen § 4 Absatz 6 die geforderten Daten nicht beschafft und übergibt,“

ff) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 10 und 11.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unberührt vom Recht der Ordnungswidrigkeiten bleibt eine etwaige Verwaltungsvollstreckung.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „27. Juli 2028“ durch die Angabe „*[einsetzen: Datum desjenigen Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, dessen Zahl mit dem Tag der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des letzten Tages dieses Kalendermonats]*“ ersetzt.

7. Nach § 8 wird folgende Anlage eingefügt:

**„Anlage  
(zu § 1 Absatz 3 Nummer 10)**

Anhaltspunkte im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 10 sind:

Ehemalige Löschteiche.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Am 17. Juli 2018 wurde im Land Berlin die „Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung – KampfmittelV)“ erlassen. Zuvor gab es im Land Berlin keine spezialrechtliche Vorschrift, welche den Umgang mit den noch immer von Kampfmitteln ausgehenden Risiken und Gefahren regelt.

Die Vorschriften der Kampfmittelverordnung haben sich seitdem bewährt und es wurde mehr Transparenz und Sicherheit im Umgang mit Kampfmitteln erreicht.

Noch immer befinden sich auf den Flächen des Landes Berlin erhebliche Mengen unentdeckter Kampfmittel, die ihren Ursprung einerseits im Luftkrieg („Bombenblindgänger“) und andererseits in den heftigen Bodenkämpfen haben, welche in der Endphase des Zweiten Weltkrieges stattfanden. Die Statistik der Polizei zeigt, dass die Menge geborgener Kampfmittel nach wie vor hoch ist und keine signifikante Abnahme der Menge zu erwarten ist. Mit rd. 57 Tonnen an geborgenen Kampfmitteln im Jahr 2024 nahm ihre Menge gegenüber den Vorjahren sogar noch zu.

Nach wie vor berichten die Presse und die Medien in regelmäßigen Abständen öffentlichkeitswirksam über aufgefundene Bombenblindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg. Ein Gutachten aus dem Jahr 2018 geht davon aus, dass im Boden des Landes Berlin noch über 4.000 Bombenblindgänger lagern. Die Wahrnehmung von Kampfmitteln als mögliche Risiken und Gefahren ist in der Öffentlichkeit unverändert präsent und auch wichtig, um die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts an Schutzgütern reduzieren zu können.

Die Anwendung der Berliner Kampfmittelverordnung hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass einige Vorschriften optimiert werden sollten. Dazu gehören insbesondere:

- „Kampfmittelverdacht“ anstelle „Kampfmittelverdachtsfläche“:

Die Definition „Kampfmittelverdachtsfläche“ differenziert einen Gefahrenverdacht nicht genügend. So wird beispielsweise ein großes Grundstück mit nur einem Anhaltspunkt genauso wie ein kleines Grundstück mit vielen Anhaltspunkten als „Kampfmittelverdachtsfläche“ eingestuft. Durch die neue Definition „Kampfmittelverdacht“ wird klargestellt, dass sich der Gefahrenverdacht auf die

Fläche eines Anhaltspunkts des jeweiligen Grundstücks beschränken lassen kann und somit nicht mehr das gesamte Grundstück unter einem Gefahrenverdacht stehen muss.

- Verbot von Bodeneingriffen bei bestimmten Anhaltspunkten:  
Neue Erkenntnisse des landeseigenen Kampfmittelbergungsdienstes haben ergeben, dass bestimmte Anhaltspunkte weder als „Kampfmittelverdacht“ noch als „konkrete Gefahr“ eingestuft werden können. Ob bei Bodeneingriffen innerhalb solcher Anhaltspunkte eine konkrete Gefahr entsteht oder nicht, hängt unmittelbar von der Art und dem Umfang der Bodeneingriffe ab. Daher besteht bei Bodeneingriffen in Bereichen solcher Anhaltspunkte grundsätzlich ein inakzeptables Risiko, sodass vor solchen Eingriffen ein zugelassenes Unternehmen hinzuzuziehen ist, um eine Gefahreinschätzung für den konkreten Einzelfall vorzunehmen. Die Anhaltspunkte, bei denen dies erforderlich ist, werden in einer Anlage zur Verordnung bestimmt.
- Anforderungen an die Anzeigepflicht und Angaben der zugelassenen Unternehmen:  
Für die bessere Übersicht der von den zugelassenen Unternehmen geschuldeten Ergebnisberichte werden die Stichtage für die Anzeigepflichtigen von beabsichtigten Bergungen präzisiert. Dadurch können auch damit zusammenhängende Ordnungswidrigkeiten mit größeren Erfolgsaussichten verfolgt werden.
- Hinweis auf Verwaltungsvollstreckung trotz Ordnungswidrigkeiten:  
Neben den Informationen aus der Luftbilddauswertung werden für die ordnungsbehördlichen Gefahrenprognosen zunehmend die Informationen aus den Ergebnisberichten herangezogen, wodurch sich die Qualität der Gefahrenprognosen verbessert. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Informationen aus den Ergebnisberichten wird hervorgehoben, dass der Senatsverwaltung die Möglichkeit der Verwaltungsvollstreckung zur Beschaffung der Ergebnisberichte offensteht, auch wenn bereits insoweit eine Ordnungswidrigkeit geahndet worden ist.

Wie das Land Berlin hat auch die Mehrzahl der übrigen Bundesländer Kampfmittelverordnungen eingeführt (Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen). Im Land Bremen wird der Umgang mit Kampfmitteln durch ein Gesetz geregelt. Die Erfahrungen dieser Bundesländer sind ebenso wie die Erfahrungen im Land Berlin durchweg positiv.

Die Verordnung ist mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport abgestimmt.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1 (Änderung der Kampfmittelverordnung):

Zu 1.

#### § 1 Zweck, Begriffsbestimmungen

Absatz 3:

Die Nummer 2 wurde neu eingefügt. Sie normiert die Befähigungen, die zugelassene Unternehmen erfüllen müssen.

Nummer 3 definiert, wie ein Anhaltspunkt im ordnungsbehördlichen Kontext im Rahmen dieser Verordnung zu verstehen ist. Anhaltspunkte sind danach konkrete Hinweise auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln, insbesondere die in ausgewerteten Luftbildern gekennzeichneten kriegsbedingten Bodenvertiefungen wie Deckungen, Flakstellungen, Panzergräben, Erdlöcher, Löschteiche und Bombentrichter. Die Einschränkung durch das Wort „insbesondere“ stellt klar, dass die Aufzählung der Anhaltspunkte einerseits nicht abschließend ist und diese sich andererseits in Einzelfällen auch aus einer anderen Quelle als aus einer Luftbilddauswertung ergeben können. In der Praxis können beispielsweise signifikante Kampfmittelfunde darauf hinweisen, dass mit höherer Wahrscheinlichkeit in unmittelbarer Umgebung zum Fundort weitere Kampfmittel angetroffen werden können. Dies kann Auswirkungen auf die ordnungsbehördliche Einschätzung eines Gefahrenverdachts für eine Fläche haben, der unabhängig vom Ergebnis der Luftbilddauswertung entsteht.

Die Regelungen der Nummer 5 befanden sich zuvor in Nummer 3 und wurden präzisiert. Die von zugelassenen Unternehmen durchgeführten „Baubegleitungen“ und „Flächensondierungen“ sind nicht genormt, und in der Praxis ist daher strittig, ob auch diese Art der Untersuchungen bzw. Sondierungen zum Leistungsumfang der Bergung gehören. Im Verordnungstext wird nun klargestellt, dass es sich um Bergungsleistungen handelt, sobald diese Leistungen von einem zugelassenen Unternehmen durchgeführt oder begleitet

werden. Damit fallen auch Baubegleitungen und Flächensondierungen unter die Begriffsbestimmung zur Bergung.

Die Regelungen der Nummer 9 befanden sich zuvor in Nummer 7 und wurden geändert. Anstelle ein Grundstück wie in der bisherigen Fassung insgesamt als Kampfmittelverdachtsfläche einzustufen, sobald auch nur ein Anhaltspunkt für das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln ermittelt wurde, kann der Kampfmittelverdacht nunmehr auf die Fläche des Anhaltspunkts begrenzt werden.

Die Nummer 10 definiert das Vorliegen eines inakzeptablen Risikos. Dieses wurde im Land Berlin in Anlehnung an das ALARP Prinzip (*As Low As Reasonably Practicable*) umgesetzt. Nach diesem Prinzip wird das Risiko in Abhängigkeit vom Schadensausmaß und der Eintrittswahrscheinlichkeit in die drei Bereiche a) akzeptabel, b) ALARP und c) inakzeptabel eingestuft. Grundsätzlich müssen Risiken im ALARP-Bereich ordnungsbehördlich genauer bewertet und abgewogen werden. Das Risiko gelangt in den inakzeptablen Bereich, wenn bei Bodeneingriffen mit hoher Wahrscheinlichkeit Kampfmittel freigelegt werden oder auf diese eingewirkt werden kann, wodurch eine konkrete Gefahr entstehen kann. Liegt eine solch hohe Wahrscheinlichkeit vor, kann die ordnungsbehördliche Schwelle, tätig zu werden, überschritten sein.

In der Praxis steht die Ordnungsbehörde häufiger vor der Herausforderung, dass zwar aufgrund ihrer Erkenntnisse im Boden unterhalb mancher Anhaltspunkte mit hoher bis sehr hoher Wahrscheinlichkeit Kampfmittel lagern, die Eintrittswahrscheinlichkeit einer konkreten Gefahr allerdings maßgeblich von weiteren Einflüssen abhängt. Denn eine konkrete Gefahr, die bezogen auf im Boden lagernde Kampfmittel entstehen kann, hängt ganz wesentlich von der Art und dem Umfang der Bodeneingriffe ab. Auf den Umfang von Bodeneingriffen hat die Ordnungsbehörde allerdings keinen Einfluss, weil dieser allein von den Absichten der Eigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück bestimmt wird. Erschwerend kam hinzu, dass die Eigentümer oder die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück den Umfang der Bodeneingriffe zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem bisherigen § 5 Abs. 1 oftmals selbst nicht hinreichend genau kannten oder diesen „ad hoc“ veränderten. Ob bei Bodeneingriffen in Bereichen eines bestimmten Anhaltspunkts, unter denen mit hoher Wahrscheinlichkeit Kampfmittel lagern, tatsächlich eine konkrete Gefahr entsteht, kann aus vorgenannten Gründen ordnungsbehördlich vorab nicht eingeschätzt werden. Daher stellt für diese Anhaltspunkte weder eine Handlungsempfehlung noch der Erlass eines Bescheids einen angemessenen Umgang dar. Jedoch besteht in einem solchen Fall ein inakzeptables

Risiko, welches sich mit zunehmendem Umfang von Bodeneingriffen zu einer konkreten Gefahr verdichtet, sodass vor beabsichtigten Bodeneingriffen eine Inaugenscheinnahme durch ein zugelassenes Unternehmen zu erfolgen hat. In welchem Umfang vor beabsichtigten Bodeneingriffen Untersuchungen zu veranlassen sind, kann nur über eine Einzelfallbetrachtung festgelegt werden, die durch ein zugelassenes Unternehmen vorzunehmen ist. Das zugelassene Unternehmen wird dann in Abhängigkeit von den beabsichtigten Bodeneingriffen und den örtlichen Verhältnissen zusammen mit den Eigentümern oder Inhabern der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese Anhaltspunkte untersucht werden müssen und wie die Art und der Umfang der Bodeneingriffe im konkreten Einzelfall so angepasst werden kann, dass zu keinem Zeitpunkt eine konkrete Gefahr entsteht.

Auf europäischer Ebene hat dieser risikobasierte Ansatz mit der Verordnung (EU) 2024/1689 (Verordnung über künstliche Intelligenz), die ebenfalls die Kategorie eines inakzeptablen Risikos in Gestalt verbotener Praktiken im KI-Bereich aufweist, bereits Eingang in die Rechtssetzungslehre erhalten.

Die Nummer 11 grenzt das inakzeptable Risiko vom Vorliegen einer konkreten Gefahr ab. Sobald Kampfmittel frei liegen oder freigelegt werden oder auf diese eingewirkt wird, ist das Einschreiten der Ordnungsbehörde oder der Polizei geboten.

Die Nummern 9 bis 11 bilden einen Dreiklang, der beschreibt, wie sich bei Kampfmitteln ein Verdacht hin zu einer konkreten Gefahr verdichtet.

Zu 2.

### § 3 Verbote

Absatz 1 Nummer 3 führt das Verbot ein, dass ohne vorherige Hinzuziehung eines zugelassenen Unternehmens keine Bodeneingriffe vorgenommen werden dürfen, bei denen ein inakzeptables Risiko im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 10 besteht, d. h. bei dem Vorhandensein der in der Anlage zur Verordnung genannten bestimmten Anhaltspunkte (ehemalige Löschteiche).

Zu 3.

### § 4 Pflichten zugelassener Unternehmen

Absatz 1: Es wurde u.a. der Hinweis ergänzt, dass eine Bergungsmaßnahme erneut angemeldet werden muss, wenn sich wesentliche Voraussetzungen ändern. Darüber hinaus wurde die Handhabung genormt, wenn die Bergung in zeitlich versetzten Abschnitten erfolgt.

Absatz 2: Diese Regelungen befanden sich zuvor in Absatz 1 und wurden redaktionell in Absatz 2 übernommen.

Absatz 3: Es wurden Informationen ergänzt, die in den Ergebnisberichten enthalten sein müssen. Dadurch können die Angaben der zugelassenen Unternehmen eingehender geprüft und die Örtlichkeit der durchgeführten Bergungen besser als zuvor zugeordnet werden.

Absatz 5: Damit die zuständige Senatsverwaltung die übergebenen Ergebnisberichte ordnungsbehördlich bewerten kann, müssen die enthaltenen Koordinaten ein Mindestmaß an Genauigkeit aufweisen. Dieses Mindestmaß richtet sich nach den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift „Baufachliche Richtlinien Vermessung (BfR Verm)“ des Bundes (Stand 09/2018), welche unter Nr. 2.2 Lagegenauigkeitsklassen (OGL) definieren. Es wurde die Lagegenauigkeitsklasse OGL 0 zugrunde gelegt, welche die geringsten Anforderungen von allen weiteren Lagegenauigkeitsklassen (OLG 0 bis OLG 5) vorschreibt. Für die Bewertung der zuständigen Senatsverwaltung wird diese Lagegenauigkeitsklasse als ausreichend erachtet. In der speziell für Kampfmittel geltenden Verwaltungsvorschrift „Baufachliche Richtlinie Kampfmittelräumung (BfR KMR)“ des Bundes (Stand 06/2024) wird unter Abschnitt A-9.1.7 darauf verwiesen, dass für Vermessungsleistungen bei Kampfmittelräummaßnahmen die Regelungen der zuvor genannten „Baufachlichen Richtlinie Vermessung (BfR Verm)“ anzuwenden sind.

Absatz 6: Da es zugelassene Unternehmen in der Praxis häufiger versäumt haben, bei ihren Auftraggebern alle für den Ergebnisbericht erforderlichen Daten abzufragen, wird in diesem Absatz diese Verpflichtung hervorgehoben. Zudem wurde in der Praxis bisher zum Teil angezweifelt, dass ein zugelassenes Unternehmen auf der Grundlage der bisherigen Regelungen der Kampfmittelverordnung überhaupt verpflichtet sei, diese Daten zu beschaffen.

Zu 4.

## § 5 Verantwortlichkeit

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen. In der Praxis stellen viele Eigentümerinnen oder Eigentümer oder deren Bevollmächtigte Anträge, obwohl kein Bodeneingriff beabsichtigt ist. Für die Bearbeitung solcher Anträge mangelt es an der Anspruchsgrundlage, weil ohne beabsichtigte Bodeneingriffe grundsätzlich keine konkrete Gefahr entstehen kann, wodurch der Zweck der Verordnung nicht gegeben ist. Auf der Grundlage der bisherigen Regelung der Absätze 1 und 2 hätte das Versagen einer ordnungsbehördlichen Stellungnahme mittels eines Bescheides erfolgen müssen, gegen den Rechtsmittel hätte eingelegt werden können.

Absatz 2: Die Kostentragung für die Bergung von Kampfmitteln oblag schon zuvor den Eigentümern von Grundstücken bzw. den Inhabern der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. Da es in der Vergangenheit Unklarheiten bezüglich der Kostentragung gab, wird durch die Hervorhebung dieser Verantwortlichkeit mehr Transparenz geschaffen.

Absatz 3: Um zu vermeiden, dass bei Bodeneingriffen in den in der Anlage zur Verordnung genannten bestimmten Anhaltspunkten, bei denen ein inakzeptables Risiko besteht, eine konkrete Gefahr entstehen kann, werden die betreffenden Flächenverantwortlichen von Amts wegen über das Vorhandensein eines solchen Anhaltspunkts informiert.

Absatz 4: Damit bei fehlender Anspruchsgrundlage das Versagen der Ermittlung ohne einen Bescheid möglich ist, soll künftig das Prozedere der Ermittlung in der Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung geregelt werden.

## Zu 5.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1: In den Nummern 1 bis 11 werden die die Verordnung betreffenden Ordnungswidrigkeiten enumerativ aufgelistet. Hinzu gekommen sind die Nummern 4, 8 und 9, welche ein Zuwiderhandeln ahnden, wenn die Regelungen zum inakzeptablen Risiko, zur Lageabweichung von Koordinaten sowie zur Übergabe von Daten nicht beachtet werden.

Absatz 2: Es wird klargestellt, dass neben einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung auch die Verwaltungsvollstreckung zur Durchsetzung der Pflichten nach der Verordnung zur Anwendung kommen kann. Gemäß § 13 Absatz 6 des Verwaltungs-

Vollstreckungsgesetzes (VwVG) i.V.m. § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) können Zwangsmittel – hier in Form des Zwangsgeldes als einzig geeignete vollstreckungsrechtliche Maßnahme zur Erreichung der unvertretbaren Handlung der Abgabe der Ergebnisberichte nach § 4 – neben einer Geldbuße angedroht und so oft wiederholt und hierbei jeweils erhöht werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Das Verbot der Doppelbestrafung wird hierdurch nicht berührt, weil das Zwangsgeld nach § 11 VwVG keinen strafenden Charakter hat. Sein Sinn und Zweck ist es, als Beugemittel ein bestimmtes zukünftiges Verhalten herbeizuführen. Daher kann das Zwangsgeld wegen desselben Sachverhalts neben einer Geldbuße verhängt werden.

Absatz 3: Hier wird geregelt, dass die Verwirklichung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann. Dies entspricht der gesetzlichen Höchstgrenze in § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln). Die Höhe des Rahmens spiegelt die von Kampfmitteln in nicht unerheblichem Maße ausgehende Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung im Land Berlin wider.

Zu 6.

#### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 2: Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der Stammverordnung im Lichte der Änderungsverordnung neu. Die Vorgaben des § 58 Satz 2 und 4 ASOG Bln werden hierbei beachtet. Insbesondere wird mit der Änderungsverordnung nicht lediglich die Geltungsdauer der Stammverordnung verlängert, sondern diese erfährt auch in materieller Hinsicht erhebliche Änderungen, sodass eine erneute Geltungsdauer der Stammverordnung für zehn Jahre ab Verkündung der Änderungsverordnung geregelt werden kann.

Zu 7.

In der Anlage werden diejenigen Anhaltspunkte bestimmt, bei denen aufgrund der von der Senatsverwaltung gesammelten Erkenntnisse bei Bodeneingriffen von dem Vorliegen eines inakzeptablen Risikos ausgegangen werden muss. Die Form der Anlage zur Verordnung soll es ermöglichen, bei einer entsprechend geänderten Erkenntnislage weitere Anhaltspunkte hinzufügen oder auch wieder streichen zu können, ohne den Verordnungstext in größerem Umfang ändern zu müssen.

Derzeit sind es lediglich die Flächen ehemaliger Löschteiche, bei denen ein inakzeptables Risiko besteht. Es ist bekannt, dass in den ersten Jahren nach Ende des Zweiten Weltkrieges die „Entsorgung“ von Kampfmitteln nach dem Muster „aus den Augen aus dem Sinn“ erfolgte, sodass Gewässer und Löschteiche besonders attraktiv waren, sich insbesondere von Infanteriemunition zu entledigen. Denn im Unterschied zu anderen kriegsbedingten Bodenvertiefungen, wie Bombentrümmern oder Gräben, waren Kampfmittel, die in Wasserflächen verbracht wurden, sofort unsichtbar. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurden die Löschteiche sukzessive überwiegend mit Schutt verfüllt, der teilweise ebenfalls mit Kampfmitteln durchsetzt war. Von den aktuell 15 vollständig oder teilweise untersuchten Löschteichen wurden in 13 Löschteichen erhebliche Mengen an Kampfmitteln - fast ausschließlich Infanteriemunition - geborgen. Von diesen 15 Löschteichen wurden 9 Löschteiche vollständig untersucht, wobei in 8 Löschteichen die zuvor beschriebenen, erheblichen Mengen an Kampfmitteln geborgen wurden. In beiden Fällen liegt nach dem bisherigen Erkenntnisstand die Wahrscheinlichkeit, dass sich in einem Löschteich Kampfmittel befinden, bei rd. 90 Prozent. Es ist nicht erkennbar, dass diese Fundhäufigkeit und Fundmenge aufgrund der zuvor geschilderten Erkenntnisse der Senatsverwaltung statistische Ausreißer wären, sondern es ist vielmehr mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese auch bei den weiteren noch nicht vollständig untersuchten Löschteichen zutreffen wird. Im Land Berlin sind aktuell genau 800 Löschteiche kartiert worden.

## 2. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

### B. Rechtsgrundlage

§§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) ermächtigen den Senat, Rechtsverordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu erlassen. Die weiteren Vorschriften der §§ 56 und 58 ASOG Bln werden beachtet.

### C. Gesamtkosten

keine Auswirkungen

#### D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Für die Gefahrenforschung und die Bergung sind ausschließlich die Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Senatsverwaltung als zuständige Ordnungsbehörde oder die Polizei greifen ein, wenn das Vorliegen einer konkreten Gefahr oder eines inakzeptablen Risikos festgestellt wurde.

Die Kosten für die Gefahrenforschung, die Durchführung von Bergungen sowie das Abstellen einer konkreten Gefahr werden grundsätzlich vom Grundstückseigentümer getragen. Für Grundstücke im Eigentum des Landes Berlin kann der landeseigene Kampfmittelbergungsdienst um Amtshilfe bei der Gefahrenforschung und Bergung von Kampfmitteln ersucht werden.

Auf der Grundlage des bestehenden Verfahrens zur Ermittlung und Bergung zu Kampfmitteln ergeben sich bei Novellierung der Rechtsverordnung weder für das Land Berlin noch für Privathaushalte noch für Wirtschaftsunternehmen Änderungen bei der Kostentragung. Das im Land Berlin bereits praktizierte Verfahren wird durch die Novellierung der Kampfmittelverordnung noch eindeutiger geregelt und steigert für alle Seiten die Transparenz und Rechtssicherheit.

#### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es bestehen keine Auswirkungen in der Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

#### F. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Bergung von Kampfmitteln wird auch einer möglichen von Kampfmitteln ausgehenden Gefährdung der Schutzgüter Boden und Grundwasser entgegengewirkt.

#### G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

#### H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Verhängung von Bußgeldern gemäß § 7 ist mit Einnahmen für das Land Berlin zu rechnen. Über die Höhe der Einnahmen kann keine verlässliche Aussage getroffen werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Personelle Auswirkungen sowohl für die Hauptverwaltung als auch für die Bezirke sind nicht zu erkennen.

Berlin, den 17. März 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Ute Bonde

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Mobilität, Verkehr,  
Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Vorordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Zweck, Begriffsbestimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Zweck, Begriffsbestimmungen</b></p>
<p>(3) Im Sinne dieser Verordnung</p>	<p>(3) Im Sinne dieser Verordnung</p>
<p>1. sind Kampfmittel gewahrsamslos gewordene Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die</p> <p>a) Explosivstoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten oder aus Explosivstoffen oder deren Rückständen bestehen, zum Beispiel Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng- und Zündmittel,</p> <p>b) Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandkampfstoffe, Reizstoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten,</p> <p>c) Munition oder Teile von Munition sind und keine Explosivstoffe enthalten, beispielsweise nicht sprengfähige Zünder und Zündsysteme, Exerziermunition, Granaten- und Bombenkörper ohne Füllung, oder</p> <p>d) Kriegswaffen und wesentliche Teile von Kriegswaffen sind,</p>	<p>1. unverändert</p>
	<p><u>2. sind zugelassene Unternehmen Fachbetriebe, die sowohl über die Erlaubnis als auch über die Fachkunde und über geeignetes Personal nach den §§ 7, 9 und 19 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 171)</u></p>

	geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verfügen.
	<u>3.</u> sind Anhaltspunkte konkrete Hinweise auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln, insbesondere die in ausgewerteten Luftbildern gekennzeichneten kriegsbedingten Bodenvertiefungen wie Bombentrichter, Deckungen, Erdlöcher, Flakstellungen, Löschteiche und Panzergräben,
<del>2.</del> ist die Ermittlung von Kampfmitteln die Recherche nach konkreten Anhaltspunkten für <del>eine Kampfmittelbelastung</del> ,	<u>4.</u> ist die Ermittlung von Kampfmitteln die Recherche nach Anhaltspunkten,
<del>3.</del> ist die Bergung von Kampfmitteln das systematische Sondieren und Absuchen einer Fläche auf Belastungen mit Kampfmitteln sowie das Aufgraben und Freilegen,	<u>5.</u> ist die Bergung von Kampfmitteln das <u>von einem zugelassenen Unternehmen durchgeführte oder begleitete</u> systematische Sondieren und Absuchen einer Fläche auf Belastungen mit Kampfmitteln sowie das Aufgraben und Freilegen,
<del>4.</del> ist die Beseitigung von Kampfmitteln das Entschärfen, Befördern und Vernichten von Kampfmitteln,	<u>6.</u> ist die Beseitigung von Kampfmitteln das Entschärfen, Befördern und Vernichten von Kampfmitteln,
<del>5.</del> ist die Senatsverwaltung die für die Ermittlung und Bergung von nicht-chemischen Kampfmitteln zuständige Senatsverwaltung,	<u>7.</u> ist die Senatsverwaltung die für die Ermittlung und Bergung von nicht-chemischen Kampfmitteln zuständige Senatsverwaltung,
<del>6.</del> ist die Polizei die für die Ermittlung, Bergung und Beseitigung von abgelagerten chemischen Kampfmitteln sowie die Beseitigung von nicht-chemischen Kampfmitteln zuständige Behörde,	<u>8.</u> ist die Polizei die für die Ermittlung, Bergung und Beseitigung von abgelagerten chemischen Kampfmitteln sowie die Beseitigung von nicht-chemischen Kampfmitteln zuständige Behörde,

<p><del>7. sind Kampfmittelverdachtsflächen Grundstücke, bei denen sich nach Erkenntnissen der Senatsverwaltung, die im Wesentlichen auf der Auswertung von Luftbildern beruhen, mindestens ein konkreter und nicht sondierter Anhaltspunkt für das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben hat,</del></p>	<p>9. <u>besteht ein Kampfmittelverdacht, wenn mindestens ein konkreter und nicht sondierter Anhaltspunkt ermittelt wurde,</u></p>
	<p>10. <u>besteht ein inakzeptables Risiko, wenn ein Bodeneingriff im Bereich eines in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anhaltspunkts erfolgt, für den keine Kampfmittelfreiheit nach § 1 Absatz 3 Nr. 12 hergestellt wurde,</u></p>
	<p>11. <u>liegt eine konkrete Gefahr vor, wenn Kampfmittel frei liegen oder freigelegt werden oder auf diese eingewirkt wird,</u></p>
<p><del>8. bedeutet Kampfmittelfreiheit, dass Grundstücke bereits nach den anerkannten Regeln der Technik mit einem eine Kampfmittelbelastung ausschließenden Ergebnis vollständig sondiert wurden oder für diese Grundstücke ein ausreichender Beräumungsnachweis vorliegt.</del></p>	<p><u>12. bedeutet Kampfmittelfreiheit, dass Grundstücke bereits nach den anerkannten Regeln der Technik mit einem eine Kampfmittelbelastung ausschließenden Ergebnis vollständig sondiert wurden oder für diese Grundstücke ein ausreichender Beräumungsnachweis vorliegt.</u></p>
<p><b>§ 3 Verbote</b></p>	<p><b>§ 3 Verbote</b></p>

<p>(1) Es ist verboten,</p> <p>1. Kampfmittel zu bergen, zu beseitigen, zu berühren, ihre Lage zu verändern oder sie in Besitz zu nehmen <del>oder</del></p> <p>2. Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden und die als Gefahrenbereich gekennzeichnet sind, zu betreten oder Anlagen oder Vorrichtungen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen zu beschädigen, unwirksam zu machen oder ohne Zustimmung der Senatsverwaltung zu beseitigen-</p>	<p>(1) Es ist verboten,</p> <p>1. Kampfmittel zu bergen, zu beseitigen, zu berühren, ihre Lage zu verändern oder sie in Besitz zu nehmen,</p> <p>2. Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden und die als Gefahrenbereich gekennzeichnet sind, zu betreten oder Anlagen oder Vorrichtungen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen zu beschädigen, unwirksam zu machen oder ohne Zustimmung der Senatsverwaltung zu beseitigen <u>oder</u></p> <p>3. <u>ohne vorherige Hinzuziehung eines zugelassenen Unternehmens Bodeneingriffe durchzuführen, bei denen ein inakzeptables Risiko besteht.</u></p>
<p>(2) Die vorstehenden Verbote gelten nicht für die Polizei, die Senatsverwaltung sowie zugelassene Unternehmen <del>nach den §§ 7, 9 und 19 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist.</del></p>	<p>(2) Die vorstehenden Verbote gelten nicht für die Polizei, die Senatsverwaltung sowie <u>für</u> zugelassene Unternehmen.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Pflichten zugelassener Unternehmen</b></p>	<p><b>§ 4</b> <b>Pflichten zugelassener Unternehmen</b></p>
<p><del>(1) Die nach § 3 Absatz 2 zugelassenen Unternehmen haben den Beginn der Arbeiten zur Bergung von Kampfmitteln im</del></p>	<p><u>(1) Zugelassene Unternehmen haben im Voraus das Datum des Beginns der Bergung von Kampfmitteln und das Datum</u></p>

<p>Voraus und das Ende der Arbeiten unverzüglich sowohl der Senatsverwaltung als auch der Polizei schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. <del>Der Ergebnisbericht der durchgeführten Bergung ist der Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach deren Ende unaufgefordert zu übermitteln.</del></p>	<p>des Endes der <u>Bergung</u> sowie die <u>Anschriften des Auftraggebers und des Grundstücks, auf welchem die Bergung durchgeführt werden soll</u>, unverzüglich nach ihrer <u>Beauftragung</u> sowohl der Senatsverwaltung als auch der Polizei schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. <u>Satz 1 findet erneut Anwendung, wenn sich der angezeigte Beginn der Bergung um mehr als eine Woche ändert oder sich das angezeigte Datum des Endes der Bergung ändert. Erfolgt die Bergung auf einem Grundstück in Abschnitten oder zeitlich versetzt, gilt die Vollendung des letzten Abschnitts als Datum des Endes der Bergung.</u></p>
	<p><u>(2) Der Ergebnisbericht der durchgeführten Bergung ist der Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach deren Ende unaufgefordert zu übermitteln. Das Ende entspricht der schriftlichen oder mündlichen Anzeige des zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Auftraggeber, dass die beauftragten Leistungen abgeschlossen sind.</u></p>
<p><del>(2)</del> Der nach <del>Absatz 1 Satz 2</del> übermittelte Ergebnisbericht muss mindestens die untersuchte Fläche, das für die Bergung verwendete Sondierverfahren und die Tiefe der Bergung, bezogen auf die Geländeoberkante, beinhalten. Die untersuchte Fläche ist als geschlossener Polygonzug mit den Koordinaten seiner Eckpunkte darzustellen.</p>	<p><u>(3) Der nach Absatz 2 übermittelte Ergebnisbericht muss mindestens <u>den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, einen Übersichts- oder Lageplan über die untersuchten Flächen, die Adressen der Grundstücke der untersuchten Flächen</u>, die für die Bergung verwendeten Sondierverfahren und die Tiefe der Bergung, bezogen auf die Geländeoberkante, beinhalten. Die untersuchten Flächen sind <u>in Abhängigkeit vom verwendeten Sondierverfahren entweder als geschlossener Polygonzug mit den Koordinaten seiner Eckpunkte oder als Kreis mit seinem Radius um eine Punktkoordinate</u> darzustellen.</u></p>

<p><del>(3)</del> Werden Kampfmittel geborgen, ist der übermittelte Ergebnisbericht nach <u>Absatz 2</u> um die Angaben zu Art, Menge und um die Koordinaten der Fundorte inklusive der Tiefenlage der Kampfmittel, bezogen auf die Geländeoberkante, zu ergänzen. Die <del>nach § 3 Absatz 2</del> zugelassenen Unternehmen übergeben der Senatsverwaltung eine Kopie der Liste aller der Polizei zur Beseitigung übergebenen Kampfmittel.</p>	<p><u>(4)</u> Werden Kampfmittel geborgen, ist der übermittelte Ergebnisbericht nach <u>Absatz 3</u> um die Angaben zu Art, Menge und um die Koordinaten der Fundorte inklusive der Tiefenlage der Kampfmittel, bezogen auf die Geländeoberkante, zu ergänzen. Die zugelassenen Unternehmen übergeben der Senatsverwaltung eine Kopie der Liste aller der Polizei zur Beseitigung übergebenen Kampfmittel.</p>
	<p><u>(5)</u> Die Lageabweichung der übergebenen Koordinaten darf einen Wert von einem <u>Meter nicht überschreiten.</u></p>
	<p><u>(6)</u> Das ausführende zugelassene Unternehmen muss im Vorfeld <u>sicherstellen, dass zum Ende der Bergung alle geforderten Daten vorliegen.</u> <u>Sämtliche für den Ergebnisbericht erforderlichen Daten hat das zugelassene Unternehmen zu beschaffen und zu übergeben.</u></p>
<p><del>(4)</del> Einzelheiten zur Übermittlung von Ergebnisberichten werden in einer Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung geregelt.</p>	<p><u>(7)</u> Einzelheiten <u>zum Verfahren der Bergung und der Übermittlung</u> von Ergebnisberichten werden in einer Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung geregelt.</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Verantwortlichkeit</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Verantwortlichkeit</b></p>
<p><del>(1)</del> Teilt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks oder die Inhaberin oder der Inhaber der</p>	

<p>tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück der Senatsverwaltung die Absicht mit, auf dem Grundstück Eingriffe in den Boden vorzunehmen, ermittelt die Senatsverwaltung, ob das betreffende Grundstück eine Kampfmittelverdachtsfläche darstellt.</p>	
<p><del>(2) Ist das betroffene Grundstück als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft, weist die Senatsverwaltung in ihrer Antwort auf die Mitteilung nach Absatz 1 darauf hin, dass bei geplanten Bodeneingriffen der Verdacht einer Gefährdung für Leib und Leben besteht, die es im Interesse der Sicherheit und Gesundheit von Menschen auszuräumen gilt.</del></p>	
<p><del>(3) Unter Beachtung der Verbote nach § 3 obliegt die ordnungsgemäße Bergung von Kampfmitteln der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Inhaberin oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück.</del></p>	<p><u>(1) Unter Beachtung der Verbote nach § 3 obliegt die ordnungsgemäße Bergung von Kampfmitteln der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Inhaberin oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück.</u></p>
	<p><u>(2) Die Kosten für die Bergung hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück zu tragen.</u></p>
	<p><u>(3) Sofern ein inakzeptables Risiko besteht, wird die Eigentümerin oder der Eigentümer des betreffenden Grundstücks oder die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das betreffende Grundstück von Amts wegen hierüber informiert.</u></p>

<p>(4) Einzelheiten <del>zur Mitteilung nach Absatz 1 sowie zur Bergung nach Absatz 3</del> werden in einer Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung geregelt.</p>	<p>(4) Einzelheiten <u>zum Verfahren der Ermittlung zu Kampfmitteln</u> werden in einer Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung geregelt.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 2 Absatz 1 die Entdeckung oder den Besitz von Kampfmitteln oder die Kenntnis von Fund- oder Lagerstellen nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 Kampfmittel birgt, beseitigt, berührt, ihre Lage verändert oder sie in Besitz nimmt,</p> <p>3. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 gekennzeichnete Flächen betritt oder Anlagen oder Vorrichtungen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen beschädigt, unwirksam macht oder unbefugt beseitigt,</p>	<p>(1) 1. bis 3. unverändert</p>
	<p><u>4. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 ohne vorherige Hinzuziehung eines zugelassenen Unternehmens Bodeneingriffe durchführt, bei denen ein inakzeptables Risiko besteht,</u></p>

<p>4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz <del>1</del> als zugelassenes Unternehmen <del>nach § 3 Absatz 2</del> mit den Arbeiten zur Bergung von Kampfmitteln beginnt, ohne den Beginn der Arbeiten im Voraus angezeigt zu haben,</p>	<p>5. entgegen § 4 Absatz 1 als zugelassenes Unternehmen <u>mit der Bergung von Kampfmitteln beginnt, ohne im Voraus das Datum des Beginns oder des Endes der Bergung angezeigt oder die Anschriften des Auftraggebers oder des Grundstücks mitgeteilt zu haben,</u></p>
<p>5. entgegen § 4 Absatz <del>1</del> Satz <del>2</del> den Ergebnisbericht der durchgeführten Bergung nicht fristgerecht übermittelt,</p>	<p>6. entgegen § 4 Absatz <u>2</u> den Ergebnisbericht der durchgeführten Bergung nicht fristgerecht übermittelt,</p>
<p>6. entgegen § 4 Absatz <del>2</del> und Absatz <del>3</del> Satz <del>1</del> den Ergebnisbericht der durchgeführten Bergung nicht mit den geforderten Angaben übermittelt,</p>	<p>7. entgegen § 4 Absatz <u>3</u> und Absatz <u>4</u> den Ergebnisbericht der durchgeführten Bergung nicht mit den geforderten Angaben übermittelt,</p>
	<p>8. entgegen § 4 Absatz <u>5</u> die zulässige <u>Lageabweichung von den übergebenen Koordinaten nicht einhält,</u></p>
	<p>9. entgegen § 4 Absatz <u>6</u> die geforderten <u>Daten nicht beschafft und übergibt,</u></p>
<p>7. entgegen § 6 nicht unverzüglich nach Abschluss des notariell beurkundeten Kaufvertrages den Namen und die Anschrift der Käuferin oder des Käufers mitteilt,</p> <p>8. gegen Anordnungen der Senatsverwaltung oder der Polizei im Regelungsbereich dieser Verordnung verstößt,</p>	<p>10. entgegen § 6 nicht unverzüglich nach Abschluss des notariell beurkundeten Kaufvertrages den Namen und die Anschrift der Käuferin oder des Käufers mitteilt,</p> <p>11. gegen Anordnungen der Senatsverwaltung oder der Polizei im Regelungsbereich dieser Verordnung verstößt.</p>

	(2) <u>Unberührt vom Recht der Ordnungswidrigkeiten bleibt eine etwaige Verwaltungsvollstreckung.</u>
{2} Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.	{3} Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
<b>§ 8</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>§ 8</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	(1) unverändert
{2} Sie tritt mit Ablauf des <del>27. Juli 2028</del> außer Kraft.	(2) Sie tritt mit Ablauf des [ <i>einsetzen: Datum desjenigen Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, dessen Zahl mit dem Tag der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des letzten Tages dieses Kalendermonats</i> ] außer Kraft.
	<b>Anlage</b> <b>(zu § 1 Absatz 3 Nummer 10)</b>
	Anhaltspunkte im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 10 sind:  Ehemalige Löschteiche.

## **II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

### **Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln)**

In der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930) zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes von 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285)

#### **§ 55**

##### **Ermächtigung**

Der Senat kann Rechtsverordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§1 Abs. 1) erlassen.

#### **§ 56**

##### **Inhalt**

(1) Verordnungen zur Gefahrenabwehr dürfen nicht lediglich den Zweck haben, die den zuständigen Behörden obliegende Aufsicht zu erleichtern. Von mehreren möglichen und geeigneten allgemeinen Geboten oder Verboten sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen oder die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Eine Verordnung zur Gefahrenabwehr darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(2) Verordnungen zur Gefahrenabwehr müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Hinweise auf Anordnungen außerhalb von Verordnungen zur Gefahrenabwehr sind unzulässig, soweit diese Anordnungen Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten. In Verordnungen zur Gefahrenabwehr, die überwachungsbedürftige oder sonstige Anlagen betreffen, an die bestimmte technische Anforderungen zu stellen sind, kann hinsichtlich der technischen Vorschriften auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

#### **§ 57**

##### **Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen**

In Verordnungen zur Gefahrenabwehr können für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro und die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, angedroht werden, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

## **§ 58**

### **Geltungsdauer**

Verordnungen zur Gefahrenabwehr sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Verordnungen zur Gefahrenabwehr, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Eine Verlängerung lediglich der Geltungsdauer ist unzulässig.

### **Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 171)

## **§ 7**

### **Erlaubnis**

(1) Wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern

1. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will oder
  2. den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will
- bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder zur Wiedergewinnung explosionsgefährlicher Stoffe schließt die Erlaubnis ein, explosionsgefährliche Stoffe, auf die sich die Erlaubnis bezieht, zu vertreiben und anderen zu überlassen. Die Erlaubnis zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände schließt die Erlaubnis ein, pyrotechnische Munition herzustellen.

## **§ 9**

### **Fachkunde**

(1) Den Nachweis der Fachkunde hat erbracht,

1. wer die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit durch ein Zeugnis nachweist oder
2. wer eine Prüfung vor der zuständigen Behörde bestanden hat.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten und für den Umgang mit Explosivstoffen einschließlich Fundmunition im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung.

(2) Den Nachweis der Fachkunde hat ferner erbracht, wer

1. eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat oder
2. eine Ausbildung an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Technikerschule abgeschlossen und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat,

sofern die Tätigkeit und die Ausbildung geeignet waren, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln. Satz 1 gilt nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten und für den Umgang mit Explosivstoffen einschließlich Fundmunition im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung.

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Anerkennung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Lehrgänge zuverlässiger Antragsteller, die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer, die ihnen zu vermittelnden technischen und rechtlichen Kenntnisse und den Nachweis ihrer erfolgreichen Teilnahme,
2. die fachlichen Anforderungen an die technischen und rechtlichen Kenntnisse, an die praktischen Fertigkeiten, über die Voraussetzungen für die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 und über das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen,
3. die Verpflichtung des Erlaubnisinhabers, in bestimmten Abständen an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang oder Wiederholungslehrgang nach Nummer 1 teilzunehmen.

## **§ 19**

### **Verantwortliche Personen**

(1) Verantwortliche Personen im Sinne der Abschnitte IV, V und VI sind

1. der Erlaubnisinhaber oder der Inhaber eines Betriebes, der nach dem Gesetz oder einer auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben darf, im Falle des § 8 Abs. 3 die mit der Gesamtleitung der genannten Tätigkeiten beauftragte Person,
2. die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen,
3. Aufsichtspersonen, insbesondere Leiter einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeister, fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung und Lagerverwalter sowie Personen, die zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe, zu deren Überlassen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind,
4. in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, neben den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen
  - a) die zur Beaufsichtigung aller Personen, die explosionsgefährliche Stoffe in Empfang nehmen, überlassen, aufbewahren, verbringen oder verwenden, bestellten Personen,
  - b) die zum Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellten Personen,
  - c) die innerhalb der Betriebsstätte die tatsächliche Gewalt über explosionsgefährliche Stoffe bei der Empfangnahme, dem Überlassen, dem Transport, dem Aufbewahren und dem Verwenden ausübenden Personen.

(2) Bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb der Betriebsstätte ist ferner die Person verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über die explosionsgefährlichen Stoffe ausübt.